

2348 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1981
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll analog zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai
1981 betreffend eine 36. Novelle zum ASVG eine Anpassung an den
im Bundesgesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe,
BGBl.Nr.412/1975, zum Ausdruck kommenden Gedanken der gleichbe-
rechtigten und gleichverpflichtenden Partnerschaft erfolgen.
Hiebei handelt es sich im wesentlichen um folgende Änderungen:

1. Gleichstellung der Ehegatten (einschließlich der ge-
schiedenen Ehegatten) hinsichtlich der Anspruchsbe-
rechtigung der Angehörigen in der Krankenversicherung;
2. Gleichstellung des Witwers einer Versicherten mit der
Witwe eines Versicherten hinsichtlich der Ansprüche
auf die Beihilfe, auf Hinterbliebenenrente und auf Ab-
fertigung sowie hinsichtlich des Ausmaßes dieser
Leistungen.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen soll der Betrag der Witwer-
rente ab 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Jänner 1985 zu zwei
Drittel und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe zustehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 2. Juni 1981 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Mai
1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und

- 2 -

Unfallversicherungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Barmten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG), wird kein Ein-
spruch erhoben.

Wien, 1981 06 02

Leopoldine P o h l
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann